

Vereinsatzung
Dorf-Förderverein 67294 Ilbesheim e.V.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: **Dorf-Förderverein 67294 Ilbesheim e.V.**
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 67294 Ilbesheim und soll durch Eintragung beim Registergericht Rechtsfähigkeit erlangen.
- 1.3 Der Verein führt ein noch zu erstellendes Logo.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Ortsverschönerung, die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung und Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungsfähige Kinder und Föten, die Förderung der Kultur und der Bildung, der Landschaftsschutz, die Jugend- und Altenhilfe, der Tierschutz und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Die Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere Theater und Musik.
 - Die Durchführung von Ausstellungen zur Förderung der Bildung.
 - Die Neuanlage und die Pflege von Grundstücken und Grundstücksbebauung zur Förderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft und zur Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes inkl. der Friedhofsanlagen.
 - Die Unterhaltung und der Betrieb von Jugendtreffs, sowie die Durchführung von Veranstaltungen zum Zwecke der Jugendhilfe und –arbeit.
 - Die Durchführung von Veranstaltungen mit dem Zweck der Förderung der Kommunikation zwischen und innerhalb der Generationen und deren Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben. Des Weiteren die Vermittlung von Wissen zur Verhütung, der Verminderung oder Überwindung von Schwierigkeiten die durch das Alter entstehen.
 - Das Aufstellen von Insektenhotels, Brut- und Nistkästen für Vögel und vergleichbare Maßnahmen zur Förderung des Tierschutzes und des Tierwohls, sowie des dazugehörigen Landschaftsschutz bzw. der dazugehörigen Landschaftspflege.
 - Die Unterstützung und Förderung von Spielplätzen, Sportstätten und Vereinen.
 - Die Durchführung von geeigneter Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Zwecke des Vereins, die Beratung und Information von Ehrenamtlichen zu sämtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ehrenamtlichen Engagement, sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements.
 - Die Förderung und Unterstützung der örtlichen Bücherei/Bibliothek.

- Die Beschaffung, Erhaltung und Förderung von Einrichtungen die den Zwecken dienen.
- Die Beschaffung von Sach- und Finanzmitteln zur Förderung des Zwecks.

Ziel des Vereins ist, das Leben in der dörflichen Gemeinschaft zu fördern, ideelle Werte zu erhalten und Traditionen zu fördern. Der Verein soll ein politisch neutraler öffentlicher Zusammenschluss von Bürgern, Initiativen, Vereinen, Betrieben und Gewerbetreibenden sein, die sich engagieren können und wollen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Ortsgemeinde 67294 Ilbesheim oder deren Rechtsnachfolgerin zu. Der Empfänger hat das zugeflossene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von §2 zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag bedarf der schriftlichen Form. Vordrucke sind beim 1. Vorsitzenden, dem Ortsbürgermeister und in digitaler Form erhältlich.
- 4.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Antrags durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.
- 4.4 Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5.3 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- 5.4 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge, sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Datenschutzbestimmungen

- 6.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

6.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO; das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO.
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO; das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO.
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO.
- Das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO.

6.3 Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Freiwilligen Austritt
- Ausschluss

7.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand vorliegen, andernfalls wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert.

7.3 Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

7.4 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

7.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Vereinsmitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere nicht von der Entrichtung der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7.6 Eingebroughte Zuschüsse von Vereinen werden bei nicht zustande kommen gemeinnütziger Zwecke (siehe §2) in voller Höhe erstattet.

§8 Vereinsorgane

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung.

§9 Gesamtvorstand, Vorstand

9.1 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- Dem geschäftsführenden Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Kassenwart
- Dem Schriftführer
- Dem Beirat, bestehend aus bis zu 4 Beisitzern
- Dem amtierenden Ortsbürgermeister, als ständiger Vertreter der Ortsgemeinde

Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Für die Einberufung und Leitung ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

9.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

9.4 Der Kassenwart ist Repräsentant des Vereins für den Finanzbereich. Er führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen, sorgt für die richtige Erhebung der Beiträge, leistet nach Anweisung des Vorsitzenden Zahlungen, erstellt den Jahresbericht und den Status zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung und erstattet den Kassenbericht.

Er hat die Verpflichtung zur Regulierung und zum Einzug von berechtigten Forderungen. Er kontrolliert den pünktlichen Einzug der Mitgliedsbeiträge. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Kassenwarts vom 1. Vorsitzenden wahrgenommen.

9.5 Der Schriftführer ist zur Führung der Sitzungsprotokolle verpflichtet und führt den Schriftverkehr nach Anweisung.

§9/1 Finanzmittel

9.6 Finanzmittel bis 500 Euro können durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Absprache mit dem Kassierer genehmigt werden.

9.7 Finanzmittel bis 2500 Euro können durch die beschlußfähige Mehrheit des Gesamtvorstandes genehmigt werden.

9.8 Finanzmittel ab 2500 Euro müssen durch beschlußfähige Mehrheit in einer Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen (soweit erforderlich)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

10.3 Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, erteilt die Entlastung und wählt den Vorstand.

10.4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

10.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

10.6 Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10.8 Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.

§11 Anträge zur Mitgliederversammlung

11.1 Anträge zur Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

11.2 Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn diese in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

12.1 Auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

12.2 Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Wahlen

Der geschäftsführende Vorstand wird im Turnus von 2 Jahren, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der geschäftsführende Vorstand aus, nimmt der Beirat die Aufgaben bis zur Neuwahl kommissarisch wahr.

Der Beirat wird im Turnus von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Schriftführer wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands im Turnus von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die jährlich gewählt werden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.